

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die vorübergehende Verwendung
vom 19. Juli 1990**

Abschnitt I

Bewilligung des Verfahrens

§ 1

(1) Um in den Genuß des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung gemäß der Verordnung vom 4.7.1990 zu gelangen, muß der Beteiligte oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die zur vorübergehenden Verwendung abzufertigende Ware verwendet werden soll, einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Unbeschadet der §§ 12 und 13 ist der Antrag nach Absatz 1 schriftlich zu stellen. Er ist zu unterzeichnen und enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Antragstellers und des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um verschiedene Personen handelt;
- b) den Paragraphen der Verordnung aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird;
- c) vorgesehene Verwendungsdauer der Waren;
- d) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen;
- e) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- f) Angaben über die Einreihung der Waren in die Nomenklatur. Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf die Position der Nomenklatur beschränkt werden, in denen die Angabe der Unterposition für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Durchführung der vorübergehenden Verwendung nicht erforderlich ist;
- g) Warenmenge, für die die Bewilligung beantragt wird.

§ 2

(1) Die zuständigen Behörden entscheiden über den in § 1 genannten Antrag und erteilen gegebenenfalls eine Bewilligung zur vorübergehenden Verwendung, im folgenden „Bewilligung“ genannt.

(2) In der-Bewilligung nach Absatz 1 werden die Einzelheiten für das Verfahren festgelegt, die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Namen oder Firma und Anschrift des Inhabers der Bewilligung und des Verwenders der Waren, falls es sich dabei um verschiedene Personen handelt;
- b) den Paragraphen der Verordnung aufgrund dessen das Verfahren bewilligt wird;
- c) vorgesehene Verwendungsdauer der Waren;
- d) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen;
- e) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Waren;
- f) Angaben über die Einreihung in die Nomenklatur;
- g) Warenmenge, für die das Verfahren bewilligt wird.

Die Bewilligung muß ferner einen Hinweis auf den Antrag enthalten. Werden die in diesem Absatz genannten Angaben durch eine Bezugnahme auf den Antrag ersetzt, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

(3) Die Bewilligung wird von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen; diese behalten eine Durchschrift.

(4) Die Bewilligung kann einen oder mehrere Vorgänge der vorübergehenden Verwendung betreffen.

Abschnitt II

Überführung von Waren in das Verfahren

§ 3

Die Überführung einer Ware in die vorübergehende Verwendung setzt voraus, daß bei einer Zollstelle unter den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Voraussetzungen eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung - im folgenden „Anmeldung“ genannt - abgegeben wird.

Die Person, die die Anmeldung abgibt, wird im folgenden „Anmelder“ genannt.

§ 4

(1) Unbeschadet der §§ 12 und 13 ist die Anmeldung nach § 3 auf einem Vordruck IM nach § 3 der Durchführungsbestimmung abzugeben.

- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch
- in Feld Nr. 44 den Hinweis auf die Bewilligung;
 - in Feld Nr. 47 die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

(3) Die zuständigen Behörden können dem Anmelder gestatten, die Angaben der in Absatz 1 genannten schriftlichen Anmeldung ganz oder teilweise dadurch zu ersetzen, daß er der hierfür bestimmten Zollstelle die für schriftliche Anmeldungen vorgeschriebenen Angaben in Form eines Codes oder in jeder anderen von den zuständigen Behörden festgelegten Form zum Zwecke der datentechnischen Verarbeitung übermittelt.

Die Bedingungen für die Übermittlung der im vorhergehenden Unterabsatz genannten Angaben werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

(4) Soll eine Anmeldung für mehrere Warenarten abgegeben werden, so können die Angaben über die Waren auf einer oder mehreren getrennten Listen gemacht werden.

(5) Die Anwendung dieses Paragraphen steht Prüfungen nicht entgegen, die die Zollstelle für erforderlich erachtet, um die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

§ 5

(1) Die Anmeldung ist bei der gegebenenfalls in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abzugeben. Ist in der Bewilligung keine Zollstelle bezeichnet, so kann die Anmeldung bei jeder Zollstelle abgegeben werden, die von den zuständigen Behörden für die Überführung der Waren, auf die sie sich bezieht, in die vorübergehende Verwendung ermächtigt worden ist. Die Anmeldung wird abgegeben, sobald die Waren der Zollstelle gestellt worden sind.

Die Zollstelle kann jedoch die Abgabe der Anmeldung zulassen, bevor der Anmelder die Waren hat gestehen können. In diesem Fall kann die Zollstelle eine angemessene Frist für die Gestellung der Waren festsetzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Anmeldung als nicht abgegeben.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 sind Waren als einer Zollstelle gestellt anzusehen, wenn die zuständigen Behörden in der vorgeschriebenen Form von der Ankunft der Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den zuständigen Behörden bezeichneten Ort unterrichtet worden sind, um die Waren überwachen oder prüfen zu können.

(3) Die Anmeldung muß bei der zuständigen Zollstelle während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag und Kosten des Anmelders zulassen, daß die Anmeldung außerhalb der Öffnungszeiten abgegeben wird.

(4) Der Abgabe der Anmeldung bei einer Zollstelle gleichgestellt ist das Verfahren, bei dem die Anmeldung den Beamten der Zollstelle an einem anderen Ort ausgehändigt wird, der zu diesem Zweck im Rahmen von Übereinkünften zwischen den zuständigen Behörden und dem Beteiligten bestimmt worden ist.

§ 6

(1) Die Zollstelle nimmt nur Anmeldungen an, die den in § 4 festgelegten Erfordernissen entsprechen.

(2) Auf Antrag des Anmelders kann die Zollstelle jedoch in begründeten Fällen eine Anmeldung auch dann annehmen, wenn einige der in § 4 genannten Angaben fehlen; sie setzt dann eine Frist für die Nachreichung der betreffenden Angaben.

Die Anmeldung muß in jedem Fall die zur Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben für die Waren enthalten, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(3) Eine nach Absatz 2 angenommene unvollständige Anmeldung kann entweder vom Anmelder vervollständigt oder mit Zustimmung der Zollstelle durch eine neue Anmeldung ersetzt